



Das Auto im Steuerrecht

Das Auto – das Liebling vieler Österreicher – ist aus unserem Alltag nicht mehr wegzudenken, zum Leidwesen vieler aber auch aus dem Steuerrecht nicht. Der folgende Beitrag soll Ihnen einen Überblick über die wichtigsten Regelungen geben: der erste Teil beschäftigt sich mit umsatzsteuerlichen Fragen, der zweite Teil mit ertragsteuerlichen Fragen.

1. Umsatzsteuer:

Grundsätzlich gelten in Österreich Lieferungen und sonstige Leistungen in Zusammenhang mit der Anschaffung, Miete oder dem Betrieb von Pkw, Kombis und Kraftfahrzeugen umsatzsteuerlich als nicht für das Unternehmen ausgeführt mit der Folge, dass diese vom Vorsteuerabzug ausgeschlossen sind.

Bei welchem Kfz kann ich mir trotzdem die Vorsteuer abziehen?

- Lkw, Autobusse, Kleinlastkraftwagen, Kastenwagen,

Pritschenwagen und Kleinbusse lt. Liste des BMF (sog. „Fiskal LKW“)

- Pkw und Kombi, wenn Fahrschulfahrzeug; Vorführfahrzeug; Fahrzeuge zur Weiterveräußerung,
- Kraftfahrzeuge, die mindestens 80 % dem Zweck der gewerblichen Personenbeförderung oder Vermietung dienen.

Wovon kann ich mir die Vorsteuer abziehen?

- Von allen Aufwendungen, die Umsatzsteuer enthalten wie Treibstoff, Leasing, Reparatur, Anschaffung, ...
→ Konsequenz ist, dass auch der Verkauf und die Privatnutzung umsatzsteuerpflichtig ist.

Auch für Private kann umsatzsteuerlich etwas zu berücksichtigen sein, nämlich im Fall des **Ankaufes eines Kfz durch Privatpersonen aus dem EU-Raum.**

Hierbei ist zwischen Neu- und Gebrauchtwagen zu unterscheiden:

- Neu: Erste Inbetriebnahme nicht mehr als 6 Monate oder

nicht mehr als 6.000 km.

- Gebraucht: Erste Inbetriebnahme länger als 6 Monate und mehr als 6.000 km.

Erwirbt nun ein Privater ein neues Kfz aus dem übrigen Gemeinschaftsgebiet, so hat er eine Erwerbsbesteuerung durchzuführen (Fahrzeugeinzelbesteuerung).

Eine weitere umsatzsteuerliche Problematik ist das viel diskutierte Auslandsleasing:

Hier vermietet eine (z. B. deutsche) Leasingfirma einen PKW an einen österreichischen Unternehmer. Ort der Leistung ist der Sitz des Leasingunternehmens in Deutschland. Es fällt deutsche Umsatzsteuer an, welche sich der österreichische Unternehmer in Deutschland rückerstatten lassen kann (bis 30.6. des Folgejahres).

Nach Ansicht der österreichischen Finanzverwaltung ist in Österreich die Leasingleistung vom Vorsteuerabzugsverbot betroffen, daher hat der österreichische Unternehmer die Leasingraten im

...weiter auf Seite 2 >>

Liebe Klientinnen, liebe Klienten!

Der Leitartikel bietet einen Überblick über die steuerlichen Vorschriften, die im Zusammenhang mit einem Auto bestehen.

In kaum einem Gebiet der Steuer-gesetzgebung gibt es eine derartige Fülle an Regelungen und Vorschriften, die sowohl für den Unternehmer als auch für Nichtselbstständige oder Privatpersonen zu beachten sind.

Ferner zeigen wir Möglichkeiten auf, wie Sie den 25 %igen Zuschlag für Mehrarbeit bei der Teilzeitbeschäftigung geschickt verhindern können. Bekanntlich gilt dieser seit Jahresbeginn.

Viel Erfolg!

Alois Schmollmüller und sein Team

Inhaltsverzeichnis

Seite 1:

- Liebe Klientinnen und Klienten!
- Das Auto im Steuerrecht

Seite 2:

- Fortsetzung v. Seite 1: Das Auto im Steuerrecht
- Sozialversicherungsrecht: Ausnahmeregelung für Kleinunternehmer im GSVG

Seite 3:

- Teilzeit: 25 %ige Zuschlagspflicht für Mehrarbeit legal umgehen
- Wesentlich strengere Sanktionen bei Verletzung der Arbeitszeitaufzeichnungen
- Unser Tipp: Wertpapiere für Freibetrag für investierte Gewinne bzw. Pensionsrückstellung
- Lohnpfändungswerte 2008
- Impressum

Seite 4:

- Vermeidung der Doppelbesteuerung von Erbschaften in Deutschland und Österreich
- Profitabel wirtschaften
- Steuertermine März '08, VPI

Sozial- versicherungsrecht

Ausnahmeregelung für Kleinunternehmer im GSVG

Gewerbetreibende, die ihre selbständige Tätigkeit nur in sehr eingeschränktem Umfang ausüben, können sich unter bestimmten Voraussetzungen von der Pensions- (Wert 2008: 15,75 %) und Krankenversicherung (Wert 2008: 7,65 %) befreien lassen. Die Unfallversicherung von € 7,65 pro Monat (Wert 2008) bleibt jedoch bestehen. Durch die Ausnahme von der Pflichtversicherung werden jedoch keine Pensionszeiten erworben und es ist auch kein Krankenversicherungsschutz gegeben.

Die Befreiung von der Pflichtversicherung setzt immer einen **Antrag** voraus.

Voraussetzungen:

1. Maximaler jährlicher **Umsatz** von **€ 30.000,00** (Umsatzgrenze entspricht jener der unechten Umsatzsteuerbefreiung für Kleinunternehmer)
2. Maximaler jährlicher **Gewinn** von **€ 4.188,12** (Wert 2008; Zwölfte der monatlichen ASVG-Geringfügigkeitsgrenze von derzeit € 349,01)
3. Alternativ eine der drei folgenden Varianten:
 - in den 60 letzten Monaten vor der Antragstellung darf nicht länger als 12 Monate eine GSVG-Pflichtversicherung bestanden haben oder
 - der Antragsteller muss mindestens 65 Jahre (Männer)/mindestens 60 Jahre (Frauen) alt sein oder
 - der Antragsteller muss mindestens 57 Jahre alt sein und in den letzten 5 Kalenderjahren vor Antragstellung darf weder die obige Umsatz- noch Gewinngrenze überschritten worden sein.

Im Nachhinein werden die Voraussetzungen anhand des Umsatz- und Einkommensteuerbescheides geprüft.

►► ...Fortsetzung v. Seite 1: Das Auto im Steuerrecht

Ausmaß der Vorsteuervergütung in Deutschland der Eigenverbrauchsbesteuerung in Österreich zu unterwerfen (mit 20 % österreichischer Umsatzsteuer). Diese Ansicht widerspricht nach übereinstimmender Meinung aller Fachexperten den EU-Richtlinien. Sprechen Sie mit uns, wenn Sie sich für diese Variante des Leasings entscheiden sollten, wir helfen Ihnen weiter, falls von der Finanzverwaltung eine Eigenverbrauchsbesteuerung vorgenommen werden sollte.

2. Ertragsteuern

In folgenden Bereichen gibt es hier Besonderheiten zu beachten:

Abschreibungsdauer

PKW und Kombi sind grundsätzlich auf 8 Jahre abzuschreiben, wenn es sich um Neufahrzeuge handelt. Bei Gebrauchtfahrzeugen ist die Restnutzungsdauer auf 8 Jahre zu berücksichtigen. LKW und die weiter oben angeführten „Fiskal Lkw“ können auf 4-5 Jahre abgeschrieben werden, wenn es sich um Neufahrzeuge handelt, bei Gebrauchtfahrzeugen ist analog die Restnutzungsdauer auf 4-5 Jahre zu berücksichtigen.

Angemessenheitsprüfung bei Pkw und Kombi

(sog. Luxustangente)

Aufwendungen für Pkw werden steuerlich nur anerkannt, wenn sie betrieblich veranlasst und angemessen sind. Die Angemessenheitsgrenze beträgt ab dem Anschaffungsjahr 2005 € 40.000,00 (davor € 34.000,00). Die Angemessenheitsgrenze der Anschaffungskosten beinhaltet neben dem Nettopreis auch die Umsatzsteuer, die Normverbrauchsabgabe sowie alle Kosten für Sonderausstattungen (Klimaanlage, Alufelgen, serienmäßig eingebautes Autoradio, serienmäßig eingebautes Navigationsgerät usw.). Selbstständig bewertbare Sonderausstattungen gehören hingegen nicht zu den Anschaffungskosten (nachträglich eingebautes Navigationsgerät). Übersteigen die so ermittelten Anschaffungskosten die Angemessenheitsgrenze, so sind Leasingraten, Abschreibung und anschaffungskostenabhängige Nutzungsaufwendungen (z. B.: Kasko-Versicherung, Zinsen, usw.) im entsprechenden Ausmaß zu kürzen. Anschaffungskostenunabhängige Nutzungsaufwendungen (z. B.: Treibstoffkosten, Vignette, etc.) sind in voller Höhe abzugsfähig. Bei Gebrauchtfahrzeugen ist für die Ermittlung der Luxustangente der Neupreis maßgeblich. Hierzu gibt es allerdings die Ausnahme, falls der

Pkw älter als fünf Jahre ist, wird auf die tatsächlichen Anschaffungskosten abgestellt. Die Angemessenheitsprüfung kommt auch bei Leasing- und Mietfahrzeugen zur Anwendung, eine Ausnahme besteht nur bei kurzfristigen Anmietungen bis höchstens 21 Tagen.

Sachbezugswerte bei Pkw und Kombi

Wird einem Dienstnehmer ein Firmen PKW zur Verfügung gestellt, so ist ein Sachbezug zu berücksichtigen. Der Sachbezug beträgt monatlich 1,5 % der Anschaffungskosten (inklusive Umsatzsteuer, auch wenn der Dienstgeber vorsteuerabzugsberechtigt ist, wie z. B. bei Kleinbussen), höchstens aber € 600,00 monatlich. Wird das Fahrzeug im Jahresdurchschnitt für Privatfahrten von höchstens 500 km monatlich benützt, so ist der halbe Sachbezugswert (0,75 % der Anschaffungskosten, höchstens € 300,00 monatlich) anzusetzen.

Bei Gebrauchtfahrzeugen sind die Prozentsätze auf den Neuwert anzuwenden! (Neupreis der entsprechenden Modellvariante zum Zeitpunkt der Erstzulassung) Wahlweise können die seinerzeitigen tatsächlichen Anschaffungskosten angesetzt werden, wenn diese nachgewiesen werden können.



Teilzeit: 25 %ige Zuschlagspflicht für Mehrarbeit legal umgehen

Teilzeitbeschäftigten gebührt seit 1.1.2008 ein Zuschlag von 25 % für Mehrarbeit. Sind beispielsweise 20 Stunden im Dienstvertrag vereinbart, könnten Mehrstunden damit teurer werden. Nachfolgend zeigen wir Möglichkeiten auf, mit denen sich ein Zuschlag verhindern lässt.

- Mehrstunden werden nicht zuschlagspflichtig, wenn sie noch im selben Quartal (oder einem anderen, de-

finierten Dreimonatszeitraum) durch Zeitausgleich im Verhältnis 1:1 ausgeglichen werden.

- Eine unregelmäßige, an Saisonspitzen angepasste Arbeitszeit kann im Vorhinein vereinbart werden (z. B. im Einzelhandel Jänner bis Oktober 20 Stunden, November, Dezember 25 Stunden) und gilt nicht als Mehrarbeit.
- Sieht der Kollektivvertrag zuschlagsfreie Mehrarbeit für Vollzeitbeschäftigte vor (z. B. im Handel im Ausmaß

von 1,5 Stunden pro Woche), ist dieselbe Stundenanzahl auch bei Teilzeitbeschäftigten zuschlagsfrei.

- Gebühren für dieselbe zeitliche Mehrleistung auch andere Zuschläge, gilt nur der höchste Zuschlag.
- Schließlich können die Kollektivvertragspartner den Zuschlag auf die Bedürfnisse der jeweiligen Branche maßschneidern und etwa einen anderen Durchrechnungszeitraum oder einen anderen Zuschlag vereinbaren, der auch niedriger als 25 % sein kann.



Wesentlich strengere Sanktionen bei Verletzung der Arbeitszeitaufzeichnungen

Der Arbeitgeber ist verpflichtet, für seine Mitarbeiter Arbeitszeitaufzeichnungen zu führen. Seit Jänner 2008 sind die Sanktionen bei Verletzung dieser Vorschrift deutlich verschärft worden.

Der Arbeitgeber hat Aufzeichnungen über die geleisteten Ar-

beitsstunden zu führen. Wenn wegen des Fehlens von Aufzeichnungen über die geleisteten Arbeitsstunden die Feststellung der tatsächlich geleisteten Arbeitszeit unzumutbar ist, werden Verfallsfristen gehemmt. Der Arbeitgeber setzt sich damit der Gefahr aus, dass auch bis zu drei Jahre zurückliegende Mehr- oder Über-

stundenforderungen erhoben werden könnten. Zweitens wird der **Strafrahmen** von € 20,00 auf **€ 436,00** gehoben (Verwaltungsstrafe durch Gewerbebehörde). Der neue Strafrahmen gilt **pro Mitarbeiter**, wenn durch das Fehlen der Aufzeichnungen die Feststellung der tatsächlich geleisteten Arbeitszeit unmöglich wird.

Impressum: Medieninhaber und Herausgeber: Schmollmüller und Partner Steuerberatungs GesellschaftmbH, Geschäftsführer: Mag. Schmollmüller, Gesellschafter mit einer Beteiligung von über 25%: Mag. Schmollmüller; Industriestrasse 6, A-4240 Freistadt, Tel. +43(0)7942/75055-150, Fax-DW 165, E-Mail: office@schmollmueller-partner.at, Internet: www.schmollmueller-partner.at; FB-Nr.: 261132v, FB-Gericht: LG Linz, UID-Nr.: ATU 61542049, Mitglied der Kammer der Wirtschaftstreuhänder Österreich, **Layout und grafische Gestaltung:** Atikon EDV und Marketing GmbH, E-Mail: info@atikon.com, Internet: www.atikon.com **Fotos:** Comstock, PhotoDisc, iStockPhoto, StockXpert; **Grundlegende Richtung:** Dieser Newsletter beinhaltet unpolitische News, die sich mit dem Steuer-, Sozial- und Wirtschaftsrecht beschäftigen. **Haftungsausschluss:** Die Texte sind urheberrechtlich geschützt und alle Angaben sind, trotz sorgfältiger Bearbeitung, ohne Gewähr. Für Detailinformationen kontaktieren Sie bitte unsere Berater. **Stand** 13.2.2008

Unser Tipp:

Wertpapiere für Freibetrag für investierte Gewinne (FBiG) bzw. Pensionsrückstellung

Beispiele für taugliche Wertpapiere, sofern der Ausgabewert mindestens 90 % des Nennwertes beträgt und Prospektspflicht gegeben ist, unabhängig davon, ob die Verzinsung fix oder variabel ausgestaltet ist:

Bundesanleihen, Bundesobligationen, Anleihen der Bundesländer und Gemeinden, Bundesschatzscheine, Bankschuldverschreibungen (Pfandbriefe, Kommunalobligationen), Industriebobligationen, Gewinnschuldverschreibungen, Wohnbauanleihen (KESt-Freiheit kommt nicht zum Tragen, da die Zinsen beim Empfänger nicht den Einkünften aus Kapitalvermögen zuzurechnen sind), Wandelschuldverschreibungen, Optionsanleihen (es besteht neben dem Anspruch auf Rückzahlung des Einlösungsbetrages ein zusätzliches selbstständiges Aktienbezugsrecht), Umtauschanleihen (anstatt der Rückzahlung des eingesetzten Kapitals kann der Bezug von Aktien einer in den Anleihebedingungen genannten Gesellschaft vereinbart werden), Zertifikate (sofern eine 100 %-ige Kapitalgarantie gegeben ist; Zertifikate können in unterschiedlichster Form ausgestaltet sein, etwa als Indexzertifikate, Rohstoffzertifikate), Indexanleihen.

Achtung: FBiG – ab 1.1.2008 sind Wertpapiere keine Ersatzbeschaffungsgüter mehr.

Lohnpfändungswerte 2008

Allgemeiner Grundbetrag:
€ 747/Monat, € 174/Woche, € 24/Tag

Erhöhter allgemeiner Grundbetrag:
€ 871/M., € 203/W., € 29/T.

Unterhaltsgrundbetrag:
€ 149/M., € 34/W., € 4/T.;
maximal € 745/M., € 170/W., € 20/T.

Pfandschutzobergrenze:
€ 2.980/M., € 695/W., € 99/T.

Absolutes Geldexistenzminimum:
€ 373,50/ M.

Profitabel wirtschaften

Mittlerweile reicht es nicht mehr aus, einmal jährlich eine Bilanz zu erstellen, um den „Gesundheitszustand“ des Unternehmens zu bestimmen. Jedenfalls reicht es nicht, wenn ein Unternehmer anhand des Jahresabschlusses erfährt, ob er im vergangenen Jahr Gewinn oder Verlust gemacht hat.

Folgende Überlegungen sollten angestellt werden:

Bilanzanalyse nach Kostenart

Wofür wird Geld ausgegeben? Betrachten Sie die größten Kostentreiber genauer (z.B. Lohn/Gehalt, Energie, Reparatur usw.)

Kennzahlengliederung nach Qualität

Erstellen Sie Kennzahlen für einzelne Artikel- oder Kundengruppen. Beachten Sie dabei, dass auch hier das Prinzip gilt: „Weniger ist mehr“.

Um die für Sie zentralen Kennzahlen zu entdecken, vergleichen Sie die Zahlen über mehrere Jahre, um herauszufinden, welche sich analog zur Unternehmensentwicklung bewegen.

Wichtigste Kennzahlen der Branche ermitteln

Kennzahlen, die für eine Branche entscheidend sind, kann man über Fachliteratur oder durch Verbände erhalten. Viele dieser Kennzahlen setzen Einnahmen und Ausgaben ins Verhältnis. Im Handel könnte dies z. B. der Umsatz pro Mitarbeiter sein. Benchmarking sollte laufend stattfinden und nicht nur Vergleiche mit den Besten der eigenen Branche hergestellt werden, sondern man lernt auch branchenübergreifend voneinander.

Einzelkalkulation für das gesamte Sortiment

Alle Produkte werden kalkuliert, so dass erkennbar ist, welche Produkte „Winner“ und welche „Looser“ sind.

Kostenstellensystem aufbauen

Hier setzt der Beginn der Kosten- und Leistungsrechnung ein, die ein Kostenstellensystem nach der Unternehmensgliederung aufbaut.



Vermeidung der Doppelbesteuerung von Erbschaften in Deutschland und Österreich

Trotz des Auslaufens des Doppelbesteuerungsabkommens mit Deutschland im Bereich der Erbschaftsteuer müssen österreichische Erblasser und Erben nicht befürchten, dass zwischen 1. Jänner und 31. Juli 2008 Verlassenschaften sowohl der deutschen als auch der österreichischen Erbschaftsteuer unterliegen.

Für die Zeit bis zum 31. Juli 2008 (also bis zum Ende jener Frist, die der Verfassungsgerichtshof für das Auslaufen der Erbschaftsteuer in Österreich gesetzt hat) gibt es die fixe Zusage des deutschen Finanzministeriums, ein Sonderabkommen zum Schutz vor Doppelbesteuerung abzuschließen. Bis heute hat Deutschland allerdings noch keinen Text für ein solches Abkommen vorlegen können.

Wenn das Abkommen vorliegt, was voraussichtlich in den nächsten Wochen der Fall sein wird, wird es rückwirkend mit Jahresbeginn in

Kraft treten. Doppelbesteuerungen sind somit in allen Fällen ausgeschlossen.

Da es in der Regel ein bis zwei Monate dauert, um Verlassenschaften zu regeln, ist nicht davon auszugehen, dass es vor Zustandekommen des Sonderabkommens zu Härtefällen durch Vorschreibung doppelter Erbschaftsteuer

kommt. Um solche Fälle aber gänzlich auszuschließen, wird das Bundesministerium für Finanzen die Finanzämter in den nächsten Tagen anweisen, mit der Erlassung von Erbschaftssteuerbescheiden so lange zuzuwarten, bis die Regelung zur vorübergehenden Weitergeltung des gekündigten Erbschaftssteuerabkommens in Kraft tritt.

Steuertermine (März)

Fälligkeitstermin 17. März

USt, NoVA, WerbeAbg., für Jänner
 KESt für Forderungswertpapiere

L, DB, DZ, GKK, KommSt für Februar

Fälligkeitstermin 31. März

KommSt-, DGA-Erklärung für 2007

Verbraucherpreisindizes

Monat	Jahresinflation %	VPI 2005 (2005=100)	VPI 2000 (2000=100)
Jahresschnitt '07	2,2	103,7	114,6
Jahresschnitt '06	1,5	101,5	112,2
Jahresschnitt '05	2,3	-	110,6